

Steuerlabyrinth?



*Nicht den Faden verlieren,
wir helfen Ihnen gerne!!*



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Oktober 2007 -

- ✓ Termine Oktober 2007
- ✓ Termine November 2007
- ✓ „Hilfen für Helfer“ versch. Beiträge
- ✓ Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags nicht bindend für die Einkommensteuerveranlagung
- ✓ Geschenke unter 35€ können der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen
- ✓ Keine Anrechnung der Gewerbesteuer bei Einkommensteuerfestsetzung von Null
- ✓ Kindergeldbescheid ist bei nachträglichem Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags zu ändern
- ✓ Schärfere Kontrollen bei der Künstlersozialversicherung
- ✓ Künstlersozialversicherung:
 - Welche Unternehmen müssen zahlen?
 - Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?
 - Welches Entgelt zählt?
 - Melde- und Aufzeichnungspflichten
 - Berechnung der Künstlersozialabgabe
- ✓ Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen aus Betrieb von Geldspielautomaten gemeinschaftswidrig?
- ✓ Regelmäßige Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlage ist unternehmerische Tätigkeit
- ✓ Vorsteuer nur Abziehbar, wenn Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält
- ✓ Antragsveranlagung für 2005 nur bis zum 31.12.2007 möglich

Termine Oktober 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Sozialversicherung⁵	29.10.2007 ⁶	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragten erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- ⁶ Bundesländern, in denen der 31. Oktober ein Feiertag ist, muss die Meldung bis zum 26.10.2007 übermittelt werden.

Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung⁵	28.11.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragten erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

„Hilfen für Helfer“: Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, wird das steuerliche Spendenrecht novelliert. Durch die erhöhte Abzugsmöglichkeit von Spenden soll das Ehrenamt in Deutschland gefördert werden.¹ Die erforderliche Zustimmung des Bundesrats² gilt als sicher, so dass das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten wird.³

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zu 20 % (vorher 5 bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu vier Promille (vorher zwei Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.⁴
 - Mitgliedsbeiträge an Sport- und Freizeitvereine sind weiterhin vom Abzug ausgeschlossen.⁵
 - Der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf 200 € angehoben.⁶
- Der bisher gewährte Spendenrücktrag bei Großspenden wird abgeschafft. Dafür wird ein allgemeiner, zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag eingeführt, wenn die Zuwendungen die Höchstbeträge überschritten haben oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnten.⁷ Der Vortrag wird per Bescheid gesondert festgestellt.⁸ Zu beachten ist allerdings, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererblich ist.
- Zusätzlich zu vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung bis 1 Million € (vorher 307.000 €) abziehbar. Dies gilt auch für Zustiftungen an bereits bestehende Einrichtungen (vorher nur anlässlich einer Neugründung). Der Stiftungshöchstbetrag kann verteilt auf 10 Jahre abgezogen und innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.⁹ Vermögensstockspenden nach alter Rechtslage dürfen innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums seit Errichtung der Stiftung auf den neuen Höchstbetrag von 1 Million € aufgestockt werden.
- Die Haftung des Zuwendungsempfängers bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen wird von 40 auf 30 % des zugewendeten Betrags reduziert.
- Auf Grund der Rückwirkung zum 1.1.2007 hat der Spender die Möglichkeit, das bis Ende 2006 gültige Recht zu wählen. Dies kann insbesondere deshalb günstiger sein, weil bei Großspenden der Spendenrücktrag möglich war.¹⁰
- Die Abzugsmöglichkeiten bestehen nicht nur im Rahmen der Einkommensteuer. Bei der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bestehen entsprechende Regelungen.¹¹ Der Stiftungshöchstbetrag von 1 Million € steht Körperschaften allerdings nicht zur Verfügung.

„Hilfen für Helfer“: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Durch das am 6.7.2007 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird das Gemeinnützigkeitsrecht reformiert.¹² Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft¹³, sobald der Bundesrat nach der Sommerpause dem Gesetz zugestimmt hat.¹⁴ Dies gilt als sicher.

- Zukünftig muss nicht mehr zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken unterschieden werden. Verfolgt eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, kann sie auch steuerlich abziehbare Spenden entgegen nehmen.¹⁵

¹ Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 3.5.2007, BT-DrS. 16/5200, LEXinform 0173064; Änderungen gem. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 4.7.2007, BT-DrS. 16/5926; siehe auch Pressemitteilung der Bundesregierung vom 6.7.2007, LEXinform 0173468.

² geplant für den 21.9.2007.

³ Art. 9 des Gesetzes.

⁴ § 10b Abs. 1 S. 1 EStG-E.

⁵ § 10b Abs. 1 S. 2 EStG-E.

⁶ § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStDV-E.

⁷ § 10b Abs. 1 S. 3 EStG-E.

⁸ § 10b Abs. 1 S. 4 EStG-E.

⁹ § 10b Abs. 1a EStG-E.

¹⁰ § 52 Abs. 24b EStG-E.

¹¹ § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KStG-E; § 34 Abs. 8a KStG-E; § 9 Nr. 5 GewStG-E; § 36 Abs. 8a GewStG-E.

¹² Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 3.5.2007, BT-DrS. 16/5200, LEXinform 0173064; Änderungen gem. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 4.7.2007, BT-DrS. 16/5926; siehe auch Pressemitteilung der Bundesregierung vom 6.7.2007, LEXinform 0173468.

¹³ Art. 9 des Gesetzes.

¹⁴ geplant für den 21.9.2007.

¹⁵ §§ 48, 49 EStDV und die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV werden aufgehoben.

- Im Gegenzug wird ein Katalog eingeführt, in dem die förderungswürdigen Zwecke abschließend aufgezählt sind. Die bisher durch Beispiele ergänzte Generalklausel entfällt. Eine Betätigung, die im abschließenden Katalog nicht genannt wird, sondern nur ähnlich ist, wird grundsätzlich nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden.¹⁶
- Um die Folgen eines abschließenden Katalogs zu mildern und auf künftige Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht reagieren zu können, erhalten die Finanzbehörden das Recht, nicht in den Katalog fallende Tätigkeiten für gemeinnützig zu erklären. Voraussetzung ist, dass der verfolgte Zweck einer Körperschaft die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend eines Katalogzwecks selbstlos fördert.¹⁷
- Gemeinnützige Körperschaften unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Steuerpflicht. Die Freigrenze, bis zu der Steuerfreiheit besteht, wird von 30.678 € auf 35.000 € angehoben. Dies gilt auch für sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins.¹⁸

„Hilfen für Helfer“: Ehrenamtlich Tätige werden belohnt

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, sollen ehrenamtlich Tätige für ihre gesellschaftlichen Leistungen belohnt werden.¹⁹ Das Gesetz wird nach der Zustimmung des Bundesrats²⁰ rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten.²¹

- Der so genannte „Übungsleiterfreibetrag“, der Einnahmen aus „Übungsleitertätigkeiten“ bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei stellt, wird auf 2.100 € erhöht.²² Bis zu dieser Höhe unterliegen die Einnahmen auch nicht der Sozialversicherung.
- **Hinweis:** Eine rückwirkende Erhöhung des Entgelts eines Übungsleiters derart, dass dieser im Jahr 2007 genau 2.100 € steuerfrei erhält, ist nur steuerlich möglich. Für die Sozialversicherung wirkt die Erhöhung und damit die Freistellung erst nach der Verkündung des Gesetzes. Erst dann könnte eine Erhöhung um monatlich 21 € erfolgen ($2.100 - 1.848 = 252$; $252 : 12 = 21$).²³
- Neu eingeführt wird ein allgemeiner Freibetrag von 500 € im Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Der Freibetrag wird nicht gewährt, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder der „Übungsleiterfreibetrag“ in Anspruch genommen wurde.²⁴ Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags nicht bindend für die Einkommensteuerveranlagung

Die Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags wegen glaubhaft gemachter Werbungskosten ist für die spätere Einkommensteuerveranlagung nicht bindend. Bei der Veranlagung sind Finanzamt und Arbeitnehmer an die Entscheidung des Finanzamts im vorausgegangenen Ermäßigungsverfahren weder rechtlich noch tatsächlich gebunden. Die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte steht unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.²⁵

Ein Arbeitnehmer hatte für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die längere Strecke in Ansatz gebracht. Auf dieser Strecke konnte er, so seine Aussage, trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen seine Arbeitsstätte schneller erreichen. Dieser Auffassung folgend wurde im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Im Zuge der Einkommensteuerveranlagung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die angegebene Strecke nicht offensichtlich verkehrsgünstiger war. Deshalb wurde lediglich die kürzere Entfernung für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt.

¹⁶ § 52 Abs. 2 AO-E.

¹⁷ § 52 Abs. 2 S. 2 AO-E.

¹⁸ § 64 Abs. 3, § 67a Abs. 1 AO-E. Die Umsatzgrenze in § 23a Abs. 2 UStG wird ebenfalls auf 35.000 € erhöht, tritt allerdings erst zum 1.1.2008 in Kraft.

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 3.5.2007, BT-DrS. 16/5200, LEXinform 0173064; Änderungen gem. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 4.7.2007, BT-DrS. 16/5926; siehe auch Pressemitteilung der Bundesregierung vom 6.7.2007, LEXinform 0173468.

²⁰ geplant für den 21.9.2007.

²¹ Art. 9 des Gesetzes.

²² § 3 Nr. 26 EStG-E; R 17 LStR.

²³ siehe Kurzbeitrag Foerster, LEXinform 5208141.

²⁴ § 3 Nr. 26a EStG-E.

²⁵ BFH, Beschl. v. 10.4.2007, VI B 134/06, BFH/NV 2007, S. 1309, LEXinform 5903583.

Geschenke unter 35 Euro können der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.²⁶ Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:²⁷

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. ²⁸ Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

Beispiel: Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Keine Anrechnung der Gewerbesteuer bei Einkommensteuerfestsetzung von Null

Einkünfte aus Gewerbebetrieb einer natürlichen Person sind zusätzlich zur Einkommensteuer mit Gewerbesteuer belastet. Als Ausgleich für diese Doppelbelastung kann ein Teil der festgesetzten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer besteht darin, dass das 1,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags von der Einkommensteuer abgezogen wird.

Sie ist auch auf die Einkommensteuer begrenzt, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, und setzt voraus, dass überhaupt eine Einkommensteuer anfällt.

Das Niedersächsische Finanzgericht²⁹ entschied, dass bei einer Einkommensteuerfestsetzung von Null keine Gewerbesteuer angerechnet werden kann. Die Versagung der Anrechnung in diesem Fall ist kein Verfassungsverstoß.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird ab 1.1.2008 der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Gewerbesteuer ist dann nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Außerdem werden die Hinzurechnungsvorschriften zur Ermittlung des Gewerbeertrags erweitert.

Kindergeldbescheid ist bei nachträglichem Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags zu ändern

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen.³⁰ Zur Berechnung der Einkünfte ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts³¹ in den Fällen, in denen Kinder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, das Bruttogehalt auch um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen.

Der Bundesfinanzhof³² hat nunmehr entschieden, dass eine bestandskräftige Kindergeldfestsetzung nicht allein auf Grund geänderter Rechtsprechung geändert werden darf. Vielmehr müssen sich die Einkünfte oder Bezüge des Kindes gegenüber der Prognose, die zur Kindergeldfestsetzung geführt hatte, nachträglich verändert haben.³³

²⁶ § 37b EStG, eingeführt durch das Jahressteuergesetz 2007, BGBl 2006 I, S. 2878, LEXinform 0172700.

²⁷ BMF, Schr. v. 7.5.2007, IV B 2 - S 1910/07/011, LEXinform 5230723.

²⁸ Unsicherheit bestand, weil § 37b Abs. 1 Nr. 2 EStG auf § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG verweist. Geschenke bis 35 € sind aber vom Betriebsausgabenabzugsverbot ausgenommen. Die Gesetzesbegründung nimmt auf Geschenke i. S. d. Satz 1 des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG Bezug. Damit ist die 35 €-Grenze unerheblich.

²⁹ Niedersächsisches FG, Urf. v. 25.8.2006, 2 K 245/04, (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 55/06), DStRE 2007, S. 747, LEXinform 5004382.

³⁰ § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 11.1.2005, 2 BvR 167/02, DStR 2005, S. 911, LEXinform 0175734.

³² BFH, Urf. v. 10.5.2007, III R 103/06, LEXinform 0587863.

Im entschiedenen Fall hatte die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung aufgehoben, weil die Einkünfte des Kindes nach der Prognose den Grenzbetrag überschritten. Später stellte sich heraus, dass das Kind Werbungskosten von rd. 4.000 € geltend machen konnte, also mehr abziehen konnte als den von der Familienkasse berücksichtigten Arbeitnehmerpauschbetrag. Auf Grund dieser Änderung waren auch die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, so dass das Kindergeld wegen Nichtüberschreitens des Grenzbetrags zu gewähren war.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt.³⁴ Bis 31.12.2006 galt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vergünstigungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Schärfere Kontrollen bei der Künstlersozialversicherung

Verwerter künstlerischer Tätigkeiten werden in Zukunft nicht mehr durch die Künstlersozialkasse, sondern durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft.³⁵ Zweck dieser Maßnahme ist eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung, damit die Abgabensätze stabil gehalten werden können.

Mit dem Ziel einer systematischen Überprüfung der Versichertenangaben wird die Künstlersozialkasse ab 2008 außerdem jährlich wechselnde Stichproben in Höhe von mindestens 5 % der Versicherten durchführen. Wegen der schwankenden Einnahmen bleibt es zwar dabei, dass die Versicherten ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr möglichst objektiv selbst einschätzen. Geprüfte Versicherte erhalten zukünftig aber einen Fragebogen, der verbindliche Angaben über die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre verlangt und zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung für den geprüften Zeitraum einzureichen ist.³⁶

Künstlersozialversicherung - Welche Unternehmen müssen zahlen?

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) regelt die Einbeziehung der selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung.³⁷ Ein Bestandteil des Gesetzes ist die sog. Künstlersozialabgabe.³⁸ Danach sind bestimmte Unternehmen zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet. Vielfach herrscht Unkenntnis darüber, welche Unternehmen dies sind. Nach dem KSVG fallen hierunter drei Arten von Unternehmen:³⁹

- Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten, z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunk und Fernsehen.
- Unternehmen, die für sich selbst Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und
- Unternehmen, die solche Aufträge erteilen, um die Werke oder Leistungen der selbstständigen Künstler oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Hier stellt sich häufig die Frage, wann Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten „nicht nur gelegentlich“ erteilt werden.

Was Veranstaltungen angeht, so enthält das Gesetz die Aussage, dass eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vorliegt, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.⁴⁰

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (z. B. die Erstellung einer Internetseite, den Entwurf eines Flyers oder die Gestaltung eines Geschäftsberichts), so reicht es bereits aus, wenn einmal jährlich eine solche Auftragserteilung geschieht.⁴¹ Nicht hingegen reicht es aus, wenn sie nur ein einziges Mal erfolgt.

Nicht unter die Abgabepflicht fallen auch private Veranstaltungen: wird z. B. eine Musikgruppe für eine Silberhochzeit engagiert, handelt es sich um eine private Veranstaltung, bei der die künstlerische Leistung nicht „verwertet“, sondern „konsumiert“ wird.⁴²

³³ § 70 Abs. 4 EStG.

³⁴ Steueränderungsgesetz 2007, BGBl 2006 I, S. 1652, LEXinform 0172577.

³⁵ 3. Novelle zum Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

³⁶ DB 20/2007, S. XXVIII.

³⁷ Summa Summarum 4.2007, Hanke, Künstlersozialabgabe, NWB Fach 27 S. 6439 = NWB Nr. 29 v. 16.7.2007, S. 2495.

³⁸ §§ 23 ff. KSVG.

³⁹ § 24 KSVG.

⁴⁰ § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG.

⁴¹ www.kuenstlersozialkasse.de (Stand 17.8.2007).

⁴² www.kuenstlersozialkasse.de (Stand 17.8.2007).

Künstlersozialversicherung - Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bezieht sich auf selbstständige Künstler und Publizisten. Was Künstler und Publizisten sind, wird im Gesetz angesprochen, aber nicht mit letzter Klarheit geregelt.⁴³

Künstler ist danach, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass zu Künstlern oder Publizisten auch Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter und Werbefotografen gehören.⁴⁴

Künstlersozialversicherung - Welches Entgelt zählt?

Die Künstlersozialabgabe, die von Unternehmen zu zahlen ist, die die Arbeiten selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten, stellt quasi einen „Arbeitgeberanteil“ dar, der von diesen Unternehmen erhoben wird, weil sie nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen dieser Berufsgruppen verwerten. Die Abgabesätze werden jedes Jahr bis zum 30.9. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Folgejahr festgelegt.⁴⁵ Im Jahr 2007 beträgt der Satz 5,1 %.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbstständige Künstler oder Publizisten geleisteten Entgelte ohne Umsatzsteuer, aber inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten.⁴⁶ Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber eben auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.⁴⁷

Nicht abgabepflichtig sind z. B. steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale⁴⁸ gezahlt werden.⁴⁹

Künstlersozialversicherung - Melde- und Aufzeichnungspflichten

Unternehmen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, haben sich selbst bei der Künstlersozialkasse⁵⁰ zu melden. Die Künstlersozialkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Bund⁵¹ prüft dann die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese ggf. in einem besonderen Bescheid fest, der noch keine Angaben über die Höhe der Zahlungspflicht enthält. Der zur Abgabe Verpflichtete hat der Künstlersozialkasse sodann einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, sämtliche an selbstständige Künstler oder Publizisten geleistete Entgelte zu melden. Dabei hat er einen besonderen Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.⁵²

Die betreffenden Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen.⁵³ Da für alle Bereiche der Kunst und Publizistik ein einheitlicher Abgabesatz gilt, kann insoweit heute im Gegensatz zu früher, wo die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt erfasst werden mussten, ein einheitliches Verfahren angewendet werden.

Die betreffenden Aufzeichnungen müssen verständlich und nachprüfbar sein. Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Dabei ist der Name des Künstlers bzw. Publizisten zu vermerken. Die Aufzeichnungen können in gesonderten Listen erfolgen, es ist aber auch möglich, sie im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) vorzunehmen. Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen müssen jederzeit ermittelt werden können. Hierzu zählen Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Gutschriften, aber auch Vertragsunterlagen, aus denen z. B. die Art der künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen und die Höhe des dafür vereinbarten Entgelts abzulesen ist. Auf Aufforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.⁵⁴

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit regelmäßig am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres.

⁴³ Summa Summarum 4.2007, § 2 KSVG.

⁴⁴ Hanke, NWB Fach 27 S. 6439 = NWB Nr. 29 v. 16.7.2007, 2495, 2498 sowie BT-Drs. 7/3071.

⁴⁵ Summa Summarum 4.2007, § 26 Abs. 5 KSVG.

⁴⁶ § 25 KSVG.

⁴⁷ www.kuenstlersozialkasse.de (Stand 17.8.2007).

⁴⁸ § 3 Nr. 26 EStG.

⁴⁹ Zu letzterer auch Hanke, NWB Fach 27 S. 6439 = NWB Nr. 29 v. 16.7.2007, S. 2495.

⁵⁰ Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes, 26380 Wilhelmshaven, Telefon: 04421/75349, Telefax: 04421/7543586.

⁵¹ Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 12.6.2007, BGBl 2007 I, S. 1034.

⁵² www.kuenstlersozialkasse.de.

⁵³ § 28 KSVG.

⁵⁴ § 28 Satz 2 2. Hs. KSVG.

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzulegen.⁵⁵ Kommt ein künstlersozialabgabepflichtiger Unternehmer den Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nach, so kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.⁵⁶

Künstlersozialversicherung - Berechnung der Künstlersozialabgabe

Die Berechnung der Künstlersozialabgabe erfolgt zunächst anhand der Meldung, die ein abgabepflichtiges Unternehmen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das entsprechende Vorjahr abzugeben hat. In dieser Meldung teilt das Unternehmen mit, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.⁵⁷

Auf der Basis dieser Angaben berechnet die Künstlersozialkasse die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen und teilt diese dem Unternehmen mit.⁵⁸ Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Entgelte des Vorjahres.⁵⁹

Die mitgeteilte Entgeltsumme wird gezwölftelt und mit dem im laufenden Jahr geltenden Beitragssatz multipliziert. Dies ergibt die monatliche Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbeträge bleiben für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres gleich. Für die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in der Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.⁶⁰

Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Beträge erfolgt dann auf Grund der mitgeteilten tatsächlichen Entgelte. Bei Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, dürfen die Entgelte geschätzt werden.⁶¹

Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen aus Betrieb von Geldspielautomaten gemeinschaftswidrig?

Europäischer Gerichtshof und Bundesfinanzhof⁶² hatten entschieden, dass die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz nur für Spielbanken vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung auch von Spielautomatenaufstellern und allen Veranstaltern von Glücksspielen beansprucht werden kann. Diese Entscheidungen veranlassten den Gesetzgeber, die entsprechende Vorschrift zu ändern. Durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 26.4.2006 wurde mit Wirkung ab 6.5.2006 die Besteuerung der Umsätze aus Glücksspielen und dem Betrieb von Geldspielgeräten generell eingeführt. Ab dem 6.5.2006 gibt es für öffentliche Spielbanken und private Geldspielautomatenbetreiber keine Umsatzsteuerbefreiung dieser Umsätze.

Das Finanzgericht Düsseldorf⁶³ hält es für ernstlich zweifelhaft, ob Geldspielautomatenumsätze ab dem 6.5.2006 besteuert werden dürfen. Das Finanzgericht hält es nicht für ausgeschlossen, dass sich ein Unternehmer unmittelbar auf Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie berufen kann.

Ob entsprechende Umsätze ab dem 6.5.2006 steuerfrei sind, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof oder, was wahrscheinlicher ist, abschließend der Europäische Gerichtshof.

Regelmäßige Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlage ist unternehmerische Tätigkeit

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Einfamilienhauses ist eine unternehmerische Tätigkeit. So hat es das Finanzgericht München⁶⁴ entschieden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der erzeugte Solarstrom zwar nur teilweise, aber regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das Netz eingespeist werde. Ob ein Umsatzsteuerüberschuss erzielt wird oder die Vorsteuern überwiegen, ist unerheblich. Das Finanzgericht ließ deshalb die Berücksichtigung der Umsatzsteuer aus den Herstellungskosten der Anlage als Vorsteuern zu.

⁵⁵ § 29 KSVG.

⁵⁶ § 36 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 i. V. m Abs. 3 KSVG.

⁵⁷ § 27 Abs. 1 KSVG.

⁵⁸ § 27 Abs. 1a und Abs. 2 KSVG.

⁵⁹ § 27 Abs. 3 KSVG.

⁶⁰ Rechenbeispiel in: Künstlersozialkasse/ DATEV, Die Abgabepflicht von Unternehmen zur Künstlersozialkasse, Kompaktwissen Lohn 2007, S. 23 f.

⁶¹ § 27 Abs. 1 S. 3 KSVG.

⁶² BFH, Urt. v. 12.5.2005, V R 7/02, BStBl 2005 II, S. 617, LEXinform 5000623.

⁶³ FG Düsseldorf, Beschl. v. 27.3.2007, 5 V 3840/06, (Beschwerde eingelegt, Az. BFH: V B 97/07), EFG 2007, S. 1116, LEXinform 5004499 und FG Düsseldorf, Beschl. v. 27.3.2007, 5 V 4521/06, (Beschwerde eingelegt, Az. BFH: V B 96/07), DStRE 2007, S. 897, LEXinform 5004500.

⁶⁴ FG München, Urt. v. 25.1.2007, 14 K 1899/04, (rkr.), EFG 2007, S. 876, LEXinform 5004423. Siehe hierzu auch das Revisionsverfahren V R 10/07 gegen ein nicht veröffentlichtes Urteil des Niedersächsischen FG vom 23.3.2006, LEXinform 0588093.

Vorsteuer nur abziehbar, wenn Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält

Ein Unternehmer kann ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn der leistende Unternehmer aus der Rechnung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen ist. Dies hat der Bundesfinanzhof⁶⁵ wiederholt entschieden.

Dazu ist in der Regel erforderlich, dass sich alle Angaben zur Identifizierung des leistenden Unternehmers aus der Rechnung selbst ergeben. Dazu gehören der vollständige Name und die Anschrift. Es reicht allerdings aus, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnung Name und Anschrift aus anderen Unterlagen eindeutig feststellen lassen.

Antragsveranlagung für 2005 nur bis zum 31.12.2007 möglich

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt.⁶⁶ Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden. Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2005 läuft in diesen Fällen am 31.12.2007 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2005 erst nach dem 31.12.2007 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

⁶⁵ BFH, Beschl. v. 5.3.2007, V B 84/06, BFH/NV 2007, S. 1364, LEXinform 5903567.

⁶⁶ § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG.